

**Entwurf für ein Gesetz zur Änderung von § 9 des Richtergesetzes des Landes Berlin**  
**Beteiligungsverfahren**  
**Zusammenfassung Stellungnahme DRB Berlin**

Mit dem Entwurf zu § 9 RiGBIn werden nicht alle wesentlichen Regelungen auf gesetzlicher Ebene getroffen, der Entwurf bleibt hinter den vom BVerwG entwickelten verfassungsrechtlichen Anforderungen zurück.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 RiGBIn-E, wonach eine Beurteilung „regelmäßig“ zu erfolgen hat, ist nicht bestimmt genug, um eine Beurteilung in angemessenen Zeitabständen sicherzustellen. Zur Beurteilungshäufigkeit von Assessorinnen und Assessoren schlage wir für § 9 Abs. 1 Satz 3 RiGBIn-E eine Formulierung vor, welche eine Beurteilung spätestens ein Jahr nach der Ernennung sowie mindestens ein weiteres Mal vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit bzw. Anstellung sicherstellt. § 9 Abs. 2 Satz 2 RiGBIn-E erscheint ebenfalls nicht bestimmt genug, da die Vorschrift die Ableitung des Gesamturteils aus den in Satz 1 genannten Einzelkriterien nicht benennt, der Entwurf regelt die wesentliche Überleitung der Einzelkriterien in das Gesamturteil unzureichend. § 9 Abs. 3 Satz 1 RiGBIn-E ist nicht ausreichend formuliert. Wir regen an, die Regelung dahin zu ergänzen, dass die Beurteilung „der oder dem Beurteilten“ zu eröffnen ist.

Es ist uns ferner ein besonderes Anliegen, die Pflicht zur Veröffentlichung von Notenspiegeln im Richtergesetz zu normieren. Wir regen insoweit an, § 9 um einen Absatz 5 zu ergänzen. Hierzu haben wir einen Vorschlag unterbreitet.

Im Übrigen regen wir an, weitere Vorgaben zur Beurteilung auf der Ebene des Gesetzes zu regeln. Mindestens folgende Punkte sollten – wie nach den Art. 54 ff. Bay LbG – gesetzlich geregelt werden, da dies für die Verwaltung und die zu Beurteilenden die Verbindlichkeit des Verfahrens erhöht:

- der Rhythmus der Beurteilung,
- die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht,
- die Grundlagen der Beurteilung,
- der Inhalt einer Beurteilung
- die Beurteilungsmaßstäbe und das Bewertungssystem,
- die Zuständigkeit für die Beurteilung
- das Verfahren der Beurteilung

Katrin Elena Schönberg  
Vorsitzende

Dr. Stefan Schifferdecker  
Vorsitzender